



Reglement der Wasserversorgung Seedorf (WVR)

G:\hfu\Daten\WVS\Reglement\REGLEMENT-2011-07-20.doc

Die Wasserversorgungskommission vom 10. November 2011,

gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung Seedorf (WVV)¹⁾,
Artikel 18 Absatz 3

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Reglement (WVV Artikel 18, Absatz 3)

¹ Dieses Reglement konkretisiert die Verordnung¹⁾ über die Wasserversorgung Seedorf in den Bereichen:

- Planung der Wasserversorgung
- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
- private Wasserversorgungsanlagen

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³ Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

B. Planung der Wasserversorgung

Artikel 2 Kataster (WVV Artikel 12, Absatz 5)

¹ Die Wasserversorgung (nachfolgend WVS genannt) lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gemäss SIA-Norm) ausarbeiten.

² Die WVS legt im Kataster die bestehenden Wasserversorgungsanlagen als öffentliche oder private fest.

³ Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen. Der Kataster ist behördenverbindlich.

1) WVV

⁴ Der Kataster ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar. Interessenten erhalten Auszüge gegen eine Gebühr.

C. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Artikel 3 Öffentliche Anlagen

¹ Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an den Grenzen der Grundstücke gebaut werden.

² Bei Überbauung eines Grundstückes sind vom Bauherrn die Mehrüberdeckung von bestehenden und neuen Haupt- und Versorgungsleitungen anzugeben.

³ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Ertragsausfälle werden generell gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes¹⁾ festgelegt.

⁴ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz²⁾ einzuleiten.

Artikel 4 Haupt- und Versorgungsleitungen

¹ Die WVS darf neue Haupt- und Versorgungsleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen.

² Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

³ Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVS über die Lage allfälliger Leitungen zu erkunden und für deren Schutz zu sorgen.

Artikel 5 Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen

Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit einer öffentlichen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der letzteren gestattet. Die Trinkwasserqualität und die Erstellung der Anlagen der Privatversorgung unterliegen den gleichen Anforderungen wie die der öffentlichen Wasserversorgung. Die öffentliche WVS kann solche Zusammenschlüsse zeitlich begrenzen und/oder das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.

¹⁾ SBV-USP, Brugg

²⁾ RB 3.3211

Artikel 6 Private Wasserversorgungsanlagen

¹ Die WVS kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der privaten Wasserversorgungsanlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- a) die Erstellungskosten;
- b) die Baukostenteuerung;
- c) das Alter der Anlagen;
- d) der Zustand der Anlagen;
- e) die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- f) der zukünftige Betrieb und Unterhalt zulasten der Einwohnergemeinde.

³ Sofern bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes¹⁾ anwendbar.

⁴ Die WVS übernimmt die Mehrkosten einer privaten Zuleitung die infolge eines Hydrantenanschlusses eine höhere Dimension aufweisen muss.

D. Private Wasserversorgungsanlagen

Artikel 7 Technische Vorschriften *(WVV Artikel 23, Absatz 2-4)*

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW²⁾ verbindlich.

Artikel 8 Technische Bedingungen

¹ In der Regel ist jedes Grundstück für sich durch eine separate, möglichst kurze und gradlinige Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung anzuschliessen.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen, jederzeit zugänglichen Grund liegt.

Artikel 9 Bewilligungspflicht *(WVV Artikel 21)*

¹ Vor Baubeginn ist bei der WVS für jeden Anschluss an das öffentliche Netz ein Gesuch einzureichen.

² Bei Neubauten und Umbauten mit grundlegenden Neuinstallationen, Abänderungen oder Erweiterungen der bestehenden Installationen ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

1) RB 3.3211

2) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

Artikel 10 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und umfasst mindestens:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Wasserleitungskatasterauszug mind. im Massstab 1:500 mit eingetragem Projekt und Angabe der Anschlussleitung mit Querschnitt
- Angabe der geplanten Überdeckung und nachträglichen Terrainveränderungen der bestehenden und neuen Wasserleitungen
- Grundrisse mit eingetragenen Sanitärinstallationen
- Sanitärschema mit folgenden Angaben:
 - vollständige Dimensionierung
 - verwendete Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate
 - Abwasserleitungen müssen vollständig im Schema eingezeichnet sein

² Die WVS kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

³ Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die Leitsätze des SVGW¹⁾ sowie die Vorschriften der WVS zu beachten.

⁴ Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVS begonnen werden.

⁵ Jede Änderung einer bereits bewilligten Installation muss der WVS vorgängig mitgeteilt und im Schema resp. im Grundriss bereinigt werden.

Artikel 11 Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind verboten.

Artikel 12 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW¹⁾ zertifiziert und vom Bundesamt für Gesundheitswesen²⁾ genehmigt wurden.

² Diese Wasserbehandlungsanlagen sind fachgerecht zu warten.

Artikel 13 Frostgefahr

¹ Um der Frostgefahr vorzubeugen sind die Wasserversorgungsanlagen gemäss den Leitsätzen des SVGW¹⁾ zu überdecken und wenn nötig zu isolieren.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Artikel 14 Meldepflicht

Handänderungen sind durch den Veräusserer schriftlich der WVS anzuzeigen.

1) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

2) BAG, Bern

Artikel 15 Abnahme

(WVV Artikel 10, Absatz 6)

¹ Die Abnahme der Hausanschlussleitung ist der WVS frühzeitig, mindestens 1 – 2 Tage im Voraus, anzumelden.

² Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan müssen für die Kontrolle und das Einmessen durch die WVS frei liegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

³ An allen neuen, resp. veränderten Leitungen muss bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW¹⁾ erfolgen.

⁴ Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist die Endabnahme der WVS anzumelden.

⁵ Mit der Abnahme übernimmt die WVS keine Gewährleistung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 16 Ausnahmefälle

Die WVS kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

Artikel 17 Wasserbezug

Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt. Massgebend ist der Wasserzähler der Abwasser Uri²⁾.

Artikel 18 Wasserzähler der WVS

¹ Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri²⁾, muss die Verbrauchsmessung durch einen wasserversorgungseigenen Wasserzähler erfasst werden.

² Die WVS liefert, baut ein, kontrolliert, unterhält und ersetzt die wasserversorgungseigenen Wasserzähler auf Ihre Kosten. Dieser Wasserzähler bleibt im Eigentum der WVS.

³ Die jährliche Mietgebühr des wasserversorgungseigenen Wasserzählers ist vom Grundeigentümer zu bezahlen

⁴ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVS bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW¹⁾ verbindlich.

⁶ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁷ Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVS ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVS die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

1) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

2) Abwasser Uri, Altdorf

Artikel 19 Installationsberechtigung

(WVV Art. 23, Absatz 3)

¹ Zur Ausführung von Trinkwasserinstallationen in der Gemeinde Seedorf bedarf es einer Berechtigung.

² Der Installateur, der aus diesem Recht Nutzen zieht, hat zu diesem Zweck den Nachweis über seine berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung zu erbringen (Eintrag im gesamtschweizerischen SVGW-Branchenregister mit der Zertifizierungsnummer, höhere Fachprüfung im Sanitärfach oder andere gleichwertige Ausbildung), die von der WVS in Übereinstimmung mit dem SVGW¹⁾ beurteilt werden.

³ Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen der Berechtigung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

⁴ Die WVS kann den Entzug der Installationsberechtigung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen.

⁵ Die WVS erklärt eine Berechtigung als erloschen, wenn die Firma erlischt oder eine der Voraussetzungen dahin gefallen ist.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Es ist aufgehoben: Das Wasserversorgungsreglement²⁾ vom 6. Mai 1983.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung (WVR) tritt nach Annahme durch die WVS zusammen mit der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)³⁾ und der Tarifordnung über die WVS (WVT)⁴⁾ am 1. Januar 2012 in Kraft.

Namens der Wasserversorgungskommission Seedorf
Der Präsident: Fredy Zwyszig
Der Sekretär: Heiri Furrer

1) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

2) WVR 1983

3) WVV

4) WVT

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | Artikel |
| Reglement (WVV Artikel 18, Absatz 3) | 1 |
| B. Planung der Wasserversorgung | Artikel |
| Kataster (WVV Artikel 12, Absatz 5) | 2 |
| C. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | Artikel |
| Öffentliche Anlagen | 3 |
| Haupt- und Versorgungsleitungen | 4 |
| Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen | 5 |
| Private Wasserversorgungsanlagen | 6 |
| D. Private Wasserversorgungsanlagen | Artikel |
| Technische Vorschriften (WVV Artikel 23, Absatz 2-4) | 7 |
| Technische Bedingungen | 8 |
| Bewilligungspflicht (WVV Artikel 21) | 9 |
| Gesuchsunterlagen | 10 |
| Verbindungen | 11 |
| Wasserbehandlungsanlagen | 12 |
| Frostgefahr | 13 |
| Meldepflicht | 14 |
| Abnahme (WVV Artikel 10, Absatz 6) | 15 |
| Ausnahmefälle | 16 |
| Wasserbezug | 17 |
| Wasserzähler der WVS | 18 |
| Installationsberechtigung (WVV Art. 23, Absatz 3) | 19 |
| E. Schlussbestimmungen | Artikel |
| Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts | 20 |
| Inkrafttreten | 21 |

Stichwortverzeichnis

| | |
|--|----------------|
| A | Artikel |
| Abnahme (WVV Artikel 10, Absatz 6) | 15 |
| Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen | 5 |
| Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts | 20 |
| Ausnahmefälle | 16 |
| B | Artikel |
| Bewilligungspflicht (WVV Artikel 21) | 9 |
| F | Artikel |
| Frostgefahr | 13 |
| G | Artikel |
| Gesuchsunterlagen | 10 |
| H | Artikel |
| Haupt- und Versorgungsleitungen | 4 |
| I | Artikel |
| Inkrafttreten | 21 |
| Installationsberechtigung (WVV Art. 23, Absatz 3) | 19 |
| K | Artikel |
| Kataster (WVV Artikel 12, Absatz 5) | 2 |
| M | Artikel |
| Meldepflicht | 14 |
| O | Artikel |
| Öffentliche Anlagen | 3 |
| Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | 3 - 6 |
| P | Artikel |
| Planung der Wasserversorgung | 2 |
| Private Wasserversorgungsanlagen | 6, 7 ff |
| R | Artikel |
| Reglement (WVV Artikel 18, Absatz 3) | 1 |
| S | Artikel |
| Schlussbestimmungen | 20 - 21 |
| T | Artikel |
| Technische Bedingungen | 8 |
| Technische Vorschriften (WVV Artikel 23, Absatz 2-4) | 7 |
| V | Artikel |
| Verbindungen | 11 |
| W | Artikel |
| Wasserbehandlungsanlagen | 12 |
| Wasserbezug | 17 |
| Wasserzähler der WVS | 18 |